

Nachtrag RVL-Tarifbestimmungen zum 01.05.2023

Tarifbestimmungen für das RVL-Deutschlandticket

1. Grundsatz

Das Deutschlandticket ist ein von der Bundesrepublik Deutschland und den Bundesländern gefördertes deutschlandweit gültiges Tarifangebot im Schienenpersonennahverkehr (SPNV) und im öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV). Es gilt ab dem 1. Mai 2023.

Die hier festgelegten Tarifbestimmungen gelten für das Deutschlandticket und sind von allen teilnehmenden Verkehrsunternehmen des SPNV und des ÖPNV in Deutschland verbindlich anzuwenden. Diese Tarifbestimmungen ergänzen die bestehenden Tarif- und Beförderungsbedingungen der teilnehmenden Verkehrsverbünde, der Landestarife und des Deutschlandtarifs sowie die Beförderungsbedingungen der teilnehmenden Eisenbahn-Verkehrsunternehmen des SPNV und der teilnehmenden Verkehrsunternehmen des ÖPNV, soweit sich aus den folgenden Regelungen nichts anderes ergibt.

Für die Ausgabe des Deutschlandtickets gelten die Bedingungen des vertragshaltenden Verkehrsunternehmens.

2. Fahrtberechtigung, Nutzungsbedingungen und Geltungsbereich

Das Deutschlandticket berechtigt im jeweiligen Geltungszeitraum zur unbegrenzten Nutzung der Züge des SPNV im tariflichen Geltungsbereich des Deutschlandtarifs in der 2. Wagenklasse sowie der sonstigen Verkehrsmittel des ÖPNV im räumlichen Geltungsbereich der Tarife der teilnehmenden Verkehrsunternehmen, Verkehrsverbünde und Landestarifgesellschaften. Dies schließt im Ausland liegende Geltungsbereiche mit ein, soweit das eigene Tarifgebiet des jeweiligen Verbundes/Unternehmens sich aufgrund entsprechender Vereinbarung auf das im Ausland liegende Gebiet erstreckt. Das Gültigkeitsgebiet im RVL sind die Tarifzonen 1 bis 8 gemäß Zonenplan mit allen Verkehrsmitteln des Nah- und Regionalverkehrs.

Zum ÖPNV gehört die Beförderung mit Straßenbahnen und Obussen im Sinne des Personenbeförderungsgesetzes sowie mit Kraftfahrzeugen im Liniennahverkehr nach den §§ 42 und 44 PBefG. Liniennahverkehre nach § 43 PBefG fallen insoweit unter den Geltungsbereich, sofern sie gemäß § 2 Absatz 4 PBefG allgemein zugänglich sind.

Das Deutschlandticket gilt nicht in Verkehrsmitteln, die überwiegend zu touristischen oder historischen Zwecken betrieben werden.

Die Nutzung von Zügen des Fernverkehrs mit dem Deutschlandticket ist grundsätzlich ausgeschlossen. Hiervon abweichende Regelungen (z.B. im Rahmen von Integrationskonzepten) werden im Geltungsbereich des Deutschlandtickets für den Schienenverkehr bekanntgegeben.

Das Deutschlandticket ist nicht übertragbar und wird als persönlicher Fahrausweis ausgegeben, der den Produktnamen, den Namen und Vornamen sowie das Geburtsdatum des Fahrgastes und die zeitliche Gültigkeit beinhaltet. Dieser Fahrausweis wird im RVL als Handyticket ausgegeben.

Das Deutschlandticket beinhaltet keine unentgeltliche Mitnahme von Personen über 6 Jahren.

Das Deutschlandticket berechtigt ausschließlich zur Nutzung der 2. Wagenklasse. Ein Übergang in die 1. Wagenklasse ist innerhalb der Geltungsbereiche von Verkehrsverbänden, Landestarifen und des Deutschlandtarifs nach den jeweiligen Tarifbestimmungen möglich.

Für die Mitnahme eines Fahrrades ist ein reguläres Fahrradkartenangebot zu erwerben, soweit die Fahrradmitnahme auf der jeweiligen Fahrt entgeltpflichtig ist.

Für die Mitnahme eines Hundes ist ein reguläres Fahrkartenangebot zu erwerben, soweit die Mitnahme auf der jeweiligen Fahrt entgeltpflichtig ist.

3. Vertragslaufzeit, Ausgabe und Kündigung

Das Deutschlandticket kann über den Vertriebskanal des Verbunds erworben werden. Die rein digitale Ausgabe erfolgt mittels einer Applikation für mobile Endgeräte, die dem Fahrkarteninhaber in den jeweiligen Online-Marktplätze (iOS: AppStore, Android: Playstore) zur Verfügung gestellt wird.

Das Deutschlandticket wird im Abonnement ausgegeben. Der Einstieg ins Abonnement ist jeweils zum Ersten eines Monats möglich. Das Abonnement wird für unbestimmte Zeit abgeschlossen und kann monatlich gekündigt werden. Die Kündigung muss dabei bis zum 10. eines Monats zum Ende des jeweiligen Kalendermonats erfolgen. Eine Nachberechnung bei Kündigung erfolgt nicht. Das Deutschlandticket gilt im Falle einer Kündigung bis Betriebsschluss nach dem Ende des letzten Tages dieses Kalendermonats, längstens jedoch bis 3.00 Uhr des Folgetags.

4. Beförderungsentgelt

Der Preis für das Deutschlandticket im Abonnement beträgt 49,00 EUR pro Monat in der 2. Klasse.

Es wird monatlich per SEPA-Lastschriftverfahren von der angegebenen Bankverbindung des Kunden eingezogen. Kann der Einzug von Monatsbeträgen aus einem Grund, den der RVL nicht zu vertreten hat, nicht erfolgen, wird dem Vertragspartner eine Frist zur Nacherfüllung eingeräumt.

Ist eine fristgemäße Einziehung nicht möglich (insbesondere wegen mangelnder Kontodeckung, nicht anerkannter SEPA Basis-Lastschrift, widerrufenem SEPA Basis-Lastschriftmandat) und auch eine Nacherfüllung erfolglos, so kann das Abonnement seitens des RVL fristlos gekündigt werden, ebenso bei Missbrauch (Nutzung durch Nichtberechtigte). Der Fahrkarteninhaber des Abos bzw. der Vertragspartner (oder dessen gesetzlicher Vertreter) bzw. der Kontoinhaber haften für alle aus dem Abonnement resultierenden Zahlungsverpflichtungen gesamtschuldnerisch. Vom Kunden zu vertretende Gebühren wie z.B. Rücklastschriften oder Nachsendegebühren trägt der Kunde zzgl. einer Bearbeitungsgebühr gemäß Entgelttabelle (Anlage 5 der Beförderungsbedingungen).

Bei Verkehren, die nur auf Anforderung verkehren (z. B. On-demand-Verkehr, Anruf-Sammeltaxi, Ruf-bus) kann ein Zuschlag nach den örtlichen Tarifbestimmungen erhoben werden.

5. Deutschlandticket-Job

Das Deutschlandticket kann auch als rabattiertes Jobticket angeboten werden.

Dieses Jobticket kann von Mitarbeitenden genutzt werden, deren Arbeitgeber mit einem teilnehmenden Verkehrsverbund oder Verkehrsunternehmen eine Vereinbarung über den Erwerb des Deutschlandticket-Job abgeschlossen hat. Arbeitgeber im Sinne dieser Bestimmung können Unternehmen, Verwaltungen, Behörden und sonstige Institutionen sein.

Der Fahrpreis für das Deutschlandticket-Job ist der Fahrpreis nach Abschnitt 4 abzüglich 5% Rabatt, also 46,55 € (Stand 1.5.2023). Voraussetzung für den Rabatt ist der Abschluss einer Kooperationsvereinbarung zwischen dem Arbeitgeber und dem RVL, wobei der Arbeitgeber einen Zuschuss zum D-Ticket-Job leistet, der mindestens 25 % des Fahrpreises gemäß Abschnitt 4 beträgt.

Der Übergang in die 1. Wagenklasse ist grundsätzlich möglich analog zum Produkt Deutschlandticket (s.o.), wird jedoch nicht rabattiert.

6. Fahrgastrechte

Für Fahrten im Eisenbahnverkehr gelten die Fahrgastrechte gem. Teil A Nr. 8 der Tarifbedingungen des Deutschlandtarifs sowie Teil C Nr. 8 der Tarifbedingungen für Zeitkarten im Deutschlandtarif in ihrer jeweils genehmigten und veröffentlichten Fassung, abrufbar im Internet unter www.deutschlandtarif-verbund.de.